

§ 5 Oö. LK Übergangsbestimmungen

Oö. LK - Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Für Rettungsstaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollbracht worden sind, kann die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille verliehen werden, wenn hierfür die Voraussetzungen nach § 1 gegeben sind. Personen, die sich hienach um die Verleihung bewerben, haben ihre Bewerbung binnen einem Jahr, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, unter Bezeichnung der Rettungsstat und Angabe der näheren Umstände und geeigneter Beweismittel bei der Landesregierung vorzubringen.

In Kraft seit 25.05.1960 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at